

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER DIGADES GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gilt:

(a) „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung;

(b) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung. Ebenso umfasst sind hiervon Werkleistungen und Dienstleistungen. Lieferungen umfassen bereits hergestellte oder vom Lieferanten oder einem Dritten noch herzustellende vertretbare Produkte, für die der Lieferant auch das Hauptmaterial stellt.

(c) „Lieferant“ meint Unternehmer, juristische Personen oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, die einen Vertrag über die geschäftliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen mit Digades abschließen.

1.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Digades gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Digades in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Diese AEB gelten ausschließlich. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Digades werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche aufgehoben oder geändert. Allgemeine Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Kostenvoranschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für Digades nicht verbindlich und werden von Digades ausdrücklich abgelehnt. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich eines etwaigen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalts, verlängerten Eigentumsvorbehalts und Kontokorrentvorbehalts. Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt mit den oben aufgeführten Verlängerungsformen wird von Digades akzeptiert.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor den AEB. Maßgebend für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Lieferant hält sich an seine Angebote mindestens drei (3) Monate gebunden. Ein bindender Vertrag kommt durch Zugang der Bestellung von Digades beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung schriftlich eingehend bei Digades innerhalb von zwei (2) Werktagen nach deren Zugang. Die Bestellung kann auch formlos und ohne Unterschrift per E-Mail versandt werden oder durch automatisierten Abruf erfolgen. Grundlagen des Vertrages sind ausschließlich die Bestellung ggf. nebst Anlagen, etwaige Zusatzvereinbarungen dazu sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Digades. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung von Digades oder den von Digades benannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern von Digades bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder der benannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrags zum Vertrag. Bei Waren, die sukzessive von Digades abgerufen werden, definiert ein Rahmen- bzw. Serienliefervertrag das Produkt, den Lieferort, den Preis und die sonstigen Vertragsbedingungen (Transport, Verpackung etc.), soweit sie von diesen Einkaufsbedingungen abweichen sollen. Ein Rahmen- bzw. Serienliefervertrag wird in der Regel für eine zu vereinbarende Serienprojektlaufzeit geschlossen. Die Lieferdaten und -mengen werden in periodischen Abständen durch Lieferabrufe festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der in den Abrufen festgelegten Liefermengen. Bei Lieferabrufen sowie deren Änderungen reicht Datenfernübertragung aus.

2.2. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots für Digades entstehen. Dies ist auch der Fall, wenn kein Vertrag zwischen den Parteien zustande kommt.

2.3. Hat der Endkunde von Digades den zwischen diesen bestehenden Vertrag vorzeitig gekündigt, ist Digades ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten vorzeitig zu beenden. Solange der Lieferant noch nicht mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen hat, werden keine Stornokosten fällig. Der Lieferant kann jedoch Ersatz der für die Erbringung der Lieferung oder Leistung nachweislich erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrags gemacht hat und machen durfte. Hat der Lieferant bereits mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen, kann er Ersatz der ihm bis zum Eingang der Stornomitteilung bzw. Kündigung nachweislich entstandenen Material- und Produktionskosten, ggf. abzüglich ersparter Aufwendungen, verlangen. Ersetzt werden nur die durch die Bestellung verursachten Betriebsausgaben. Investitionsausgaben gehen zulasten des Lieferanten, es sei denn, Digades hat bei der Bestellung die Erstattung der Ausgaben zugesagt oder die Anschaffung genehmigt und die angeschafften Gegenstände können durch den Lieferanten nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden. Die Geltendmachung von Aufwendersersatz- bzw. Kostenerstattungsansprüchen muss innerhalb von zwei (2)

Wochen nach Erhalt der Storno- bzw. Kündigungsmitteilung von Digades schriftlich (inkl. Belegen) bei Digades eingereicht werden.

2.4. Digades ist berechtigt, vom Lieferanten zumutbare Änderungen bezüglich Zusammenstellung, Anzahl, Konstruktion und Design der zu liefernden Waren bzw. bezüglich der Art und des Umfangs der Dienstleistungen zu verlangen. Hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Änderungen werden abgeänderte, für beide Parteien annehmbare Vereinbarungen getroffen. Dies gilt insbesondere bezüglich Änderungen der Kostenstrukturen und Liefertermine.

3. LIEFERZEITEN UND LIEFERVERZUG

3.1. Alle Termine des Vertrages sind verbindlich. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht zu dem im Vertrag bestimmten Termin, gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Während der Dauer des Verzugs ist der Lieferant Digades zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nachweislich nicht zu vertreten. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Digades unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Digades ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich Digades bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

3.2. Kann Digades im Einzelfall die Ware nicht zur vereinbarten Lieferzeit abnehmen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, jedoch in keinem Fall um mehr als drei Monate.

3.3. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte von Digades, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4 bleiben unberührt.

4. LIEFERUNGEN / VERPACKUNG / HERSTELLUNG UND VERÄNDERUNG DER WARE

4.1. Lieferungen sind gemäß den Anweisungen von Digades abzuwickeln. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DDP "Geliefert verzollt" (INCOTERMS 2020) an die im Vertrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

4.2. Die Annahme und/oder Bezahlung der Ware stellt keine Abnahme der Ware dar und bedeutet nicht, dass Digades die Ware als vertragsgemäß anerkennt. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme und Vergütung von Dienstleistungen.

4.3. Gleichzeitig mit der Lieferung bzw. Leistung erhält Digades vom Lieferanten Kopien aller erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse. Jeder Lieferung sind der Frachtbrief, die Handelsfaktura sowie eine Versandliste beizulegen, die mindestens (i) die gültige Bestellnummer, (ii) die Teilenummer von Digades (soweit anwendbar und in der entsprechenden Bestellung angegeben), (iii) die Liefermenge, (iv) das Netto- und Bruttogewicht der Waren sowie (v) das Versanddatum aufführt und im Außenhandel zusätzlich folgende Angaben enthält: Statistische Warennummer, Ursprungsland, Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen. Auf Anforderung von Digades ist ein Ursprungszeugnis oder Präferenznachweis vorzulegen. Digades erhält vom Lieferanten Kopien der entsprechenden Zertifikate bzw. Compliance-Berichte für sämtliche benötigten Bescheinigungen und Genehmigungen, inklusive aller anwendbarer EU-, RoHS- (2011/65/EU), REACH- (EG 1907/2006) oder GHS-Verordnungen, einschließlich Dodd-Frank-Act und Richtlinien der VDE; außerdem hat der Lieferant an jedes Produkt (oder, falls es die jeweilige Zertifizierungsstelle erlaubt, an dessen Behälter) die Sicherheitszeichen bzw. Emissionsaufkleber der jeweiligen Prüfstelle gemäß deren Anforderungen ordentlich anzubringen. Sollte die Ware gefährliche Eigenschaften gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 aufweisen, hat der Lieferant die entsprechenden Gefahrhinweise anzubringen. Vor der ersten Warenlieferung muss der Lieferant Digades ein Sicherheitsdatenblatt ("MSDS") gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 in englischer und deutscher Sprache vorlegen. Radioaktive Substanzen werden von Digades grundsätzlich nicht bezogen. Sollten Waren des Lieferanten radioaktive Substanzen enthalten, ist deren Lieferung bei Digades vorab anzumelden. Der Lieferant hat sämtliche gesetzlichen Erfordernisse bezüglich gefährlicher Substanzen zu erfüllen, insbesondere die europäischen Anforderungen an den Transport gefährlicher Produkte entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ("ADR") und die Kennzeichnungsvorschriften des ADR. Sämtliche Lizenzen und Zertifikate sollten von Zeit zu Zeit vom Lieferanten erneuert werden, um die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sicherzustellen. Erfolgt die Lieferung von außerhalb der EU, so hat der Lieferant seine EU- Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben. Bei fehlendem oder unvollständigem Lieferschein, hat Digades hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Außerdem kann das zur Zurückweisung der Sendung führen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig, es sei denn Digades hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt. Digades behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die

vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Digades übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem vertraglichen Liefertermin entstehen.

4.5. Der Lieferant hat die Waren nach dem Stand der Technik und den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken sowie gemäß den Vorgaben von Digades so zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Digades bestimmt zu kennzeichnen. Ungeachtet der entsprechenden Transportklausel haftet der Lieferant für Untergang, Verlust und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung (gemäß der entsprechenden Transportklausel vor Lieferung) zurückzuführen sind.

4.6. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Transportklausel (INCOTERMS 2020) auf Digades über.

4.7. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Digades ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

4.8. Die Waren haben den von Digades bezeichneten Spezifikationen und den jeweils anzuwendenden DIN-, VDE-, CE- und ähnlichen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen. Gefahrstoffe sind nach den anwendbaren Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen. Gefahrgut muss ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder, einschließlich Transitländer, verpackt, gekennzeichnet sowie transportiert werden. Eine Gefahrgut-Klassifizierung ist auf dem Lieferschein anzugeben.

4.9. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens Digades Veränderungen der Waren vorzunehmen, die wesentliche Auswirkungen auf deren Form, Passung, Funktionalität, Verarbeitungseigenschaften oder Verwendungszweck haben. Mitteilungen über Prozessänderungen sind Digades rechtzeitig vorher zur Zustimmung vorzulegen.

4.10. Wird die Herstellung der Ware eingestellt, teilt der Lieferant dieses Digades zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Digades, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden. Der Lieferant wird sich bemühen, Digades ersatzweise gleichwertige Waren zu mindestens gleichen Konditionen anzubieten.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

5.1. Der Lieferant hat bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, insbesondere diejenigen aus der Bestellung einzuhalten. Dies gilt auch bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Digades.

5.2. Zur Sicherung der Qualität, seiner an Digades zu liefernden Waren verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens den gültigen Normen der ISO 9001 entspricht. Anzustreben ist die Erfüllung der Anforderungen der IATF 16949.

5.3. Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden sind vom Lieferanten mit Digades abzustimmen. Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und Digades nicht fest vereinbart, ist Digades auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

5.4. Bei den in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Teilen (z.B. dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und Digades auf Verlangen vorzuzeigen.

5.5. Für ausgewählte Lieferanten, die direkt die Produkt- und Lieferqualität beeinflussen, schließt Digades eine gesonderte Qualitätsvereinbarung ab. Sie ist fester Bestandteil der Einkaufsbedingungen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung fortlaufend gegenseitig informieren.

5.6. Digades verpflichtet sich zur einmaligen kostenlosen Gegenprüfung der mit dem Erstmusterprüfbericht vorgelegten Erstmuster.

5.7. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Liefergegenstände vollständig der Spezifikation der Bestellung entsprechen. Für jede gemeldete Abweichung, Reklamation, Rücksendung und dgl. wird eine Pauschale von EUR 150,00 netto in Rechnung gestellt.

5.8. Der Lieferant hat Digades und dessen Kunden zu allen produktrelevanten Betrieben, Prüfstellen und Lagern Zutritt zu gewähren und Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente zu ermöglichen. Gleiches gilt für Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind. Angemessene Einschränkungen zur Sicherheit der Betriebsgeheimnisse sind zulässig.

6. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 6.1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifizierten Personals zu erbringen.
- 6.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Dritter, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.
- 6.3. Nur eine schriftliche Bestätigung durch Digades stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.

7. ENTGEGENNAHME UND ZURÜCKWEISUNG VON WAREN

- 7.1. Die Entgegennahme und/oder Bezahlung der Ware durch Digades gilt nicht als Billigung der Ware. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.
- 7.2. Digades ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungs- bzw. Entstehungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Digades auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter von Digades treffen.
- 7.3. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht zur Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware. Diese Überprüfung wird nach Ablieferung durchgeführt, sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach deren Feststellung gerügt. Für von Digades zurückgewiesene Waren oder Dienstleistungen gilt Ziffer 10 entsprechend. Der Lieferant wird die Ware innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei Digades abholen bzw. die Dienstleistungen umgehend gemäß den Anweisungen von Digades auf eigene Kosten erneut erbringen. Wird die Ware nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen abgeholt, ist Digades berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder mit dessen vorheriger Zustimmung zu vernichten. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Digades bleiben davon unberührt.
- 7.4. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Digades die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Digades aber auch eine Untersuchung aller Posten des Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder der nicht vertragsgemäßen Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden oder sie zu einem verminderten Preis annehmen.

8. PREISE, ZAHLUNG

- 8.1. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise und umfassen alle Bestandteile der Lieferungen und Leistungen. Auf die Preise gesetzlich anfallende Verkehrssteuern sind nach Art und Höhe anzugeben und gesondert auszuweisen.
- 8.2. Bei Lieferung oder mit Leistungserbringung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (a) vollständiger Firmenname und vollständige Firmenadresse ggf. mit USt-Identifikationsnummer von Digades, (b) die Bestellnummer von Digades und (c) sämtliche Angaben, die Digades die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglichen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der Lieferant wird Digades auch darüber informieren, ob sich Digades gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können. Basispreis und Materialzuschläge sowie -anteile sind im gegebenen Fall gesondert anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen in Euro auszustellen. Soweit der Rechnungsbetrag aus einer anderen Währung ermittelt wurde, ist der Wechselkurs anzugeben. Die Rechnungen sind an Rechnung@digades.de separat von der Lieferung bzw. der Leistungserbringung zu übersenden.
- 8.3. Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.
- 8.4. Soweit Digades die Ware vorbehaltlos als vertragsgemäß anerkannt hat und nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem Digades eine gemäß Ziffer 8.2 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Rechnung, ist Digades berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
- 8.5. Digades darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Digades in gesetzlichem Umfang zu. Digades ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

8.6. Der Lieferant kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

8.7. Digades ist nicht verpflichtet, in Person zu leisten, sondern kann auch durch einen von Digades bestimmten Dritten leisten.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Digades, dass: (a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind; (b) die Waren streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen; (c) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren verfügbar und gültig sind und bleiben, der Umfang der Lizenzen die beabsichtigte Nutzung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten; (d) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind; alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden; (e) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst der sog. „Regulated Substances List“ („RSL“) entsprechen, die in der EG-Verordnung REACH genannt ist. Der Lieferant macht Digades sämtliche Informationen zugänglich, die für die Einhaltung dieser Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bei Gebrauch der Ware und Inanspruchnahme der Dienstleistungen notwendig sind; (f) die Waren mit detaillierten schriftlichen Angaben über deren Zusammensetzung und Eigenschaften versehen sind, um Digades in die Lage zu versetzen, diese Waren sicher und gesetzeskonform zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können; (g) keine Waren Patent- oder Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Warenzeichen oder andere Schutzrechte eines Dritten im Inland oder im Ausland verletzen.

9.2. Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen sonstige Ansprüche von Digades nicht aus, sondern gelten vielmehr ergänzend. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der gesamten Waren oder Dienstleistungen oder eines Teils davon lassen die Gewährleistung unberührt, und stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte durch Digades dar.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffern 9.1 und 9.2 beträgt achtundvierzig (48) Monate ab Lieferung gemäß Ziffer 4.1. bzw. sechsendreißig (36) Monate ab Inbetriebnahme oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte Ware zwölf (12) Monate und für ausgetauschte Ware achtundvierzig (48) Monate ab dem Zeitpunkt des Austausches oder bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welche Frist länger ist.

10. SACHMÄNGELHAFTUNG

10.1. Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware ist Digades unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag berechtigt: (a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und (b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von Digades gesetzten, angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder (c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

10.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware; er hat Digades alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Digades kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Digades durch das überdurchschnittlich häufige Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch Digades oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Digades berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

10.3. Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1. In dem Fall, dass vom Lieferanten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter begründen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, richten sich die Rechte von Digades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Digades ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von Ansprüchen Dritter sowie von Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, soweit der Lieferant im Innenverhältnis

allein für den Schaden verantwortlich ist. Für den Fall, dass ein Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Dienstleistung Warnhinweise oder einen Rückruf erforderlich machen, beauftragt der Lieferant Digades bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme. Die Entscheidung über die zu treffende Gefahrenabwehrmaßnahme liegt bei Digades, wobei Digades das Interesse des Lieferanten angemessen mit berücksichtigen wird.

11.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorgenannten Sinne ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Digades durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Digades den Lieferanten soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 21.1 während der Dauer der Geschäftsbeziehungen der Parteien, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Stehen Digades weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.4. Die Fixierung der angemessenen Deckungssummen hat produktspezifisch zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Deckungssummen unter entsprechender Berücksichtigung dieser Spezifika auf den Einzelfall anzupassen.

11.5. Der Lieferant wird die entsprechende Versicherungspolice auf Verlangen Digades unverzüglich vorlegen.

12. EIGENTUM VON DIGADES

12.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Digades zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Digades bzw. von Digades-Kunden. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von Digades bezahlt werden und noch nicht an Digades übergeben worden sind, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Digades über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Digades. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an Digades ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Digades darf ohne schriftliche Zustimmung von Digades nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von Digades. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Digades überlassen. Sie müssen als Eigentum von Digades gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Digades auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Digades einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen. Auf erstes Anfordern von Digades werden sie unverzüglich an Digades ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Digades darstellen, werden das alleinige Eigentum von Digades. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Digades ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Digades die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf Digades zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2. Digades behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für Digades überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen zur Verfügung gestellten Sachen.

12.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Digades wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Auch wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von Digades verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

13. SCHUTZRECHTE, FREISTELLUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

13.1. Digades erhält kostenlos sämtliche Dokumentationen, die für Einbau, Nutzung und Wartung der Waren/Dienstleistungen notwendig sind (einschließlich Know-how und einschließlich der installierten Software im Objektcode und Quellcode). Die Dokumentation muss so detailliert und informativ sein, dass sie einen angemessenen qualifizierten Adressaten (z. B. Anwender, Entwickler, Wartungstechniker, Operator, Verfahrenstechniker und andere) in die Lage versetzt, die ihm übertragenen Aufgaben durch bloßes Lesen der Dokumentation zu bewältigen.

13.2. Der Lieferant gewährt Digades das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, (a) die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben; (b) Individual-Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen; (c) das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (b) an verbundene Unternehmen i. S.

v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren; (d) verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (b) einzuräumen; (e) die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen; (f) die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen; (g) das Nutzungsrecht gemäß Nr. 12.5 (f) an verbundene Unternehmen i.S.v.§ 15 AktG und andere Distributoren zu unterlizenzieren.

13.3. Digades, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 12.5 eingeräumten Rechten befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

13.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Digades rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offen gelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant Digades spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern: (a) Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen, (b) Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist Digades berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

13.5. Soweit der Lieferant im Auftrag von Digades Know-how oder technische Erfindungen, einschließlich etwaiger Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte darauf für Digades entwickelt, ("Neuschutzrechte"), gehen diese in das Eigentum von Digades über und sind durch die Zahlung des Preises für die Waren und/oder Dienstleistungen abgedeckt. Der Lieferant wird alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Abtretung dieser Rechte an Digades sicherzustellen. Unbeschadet seiner Verpflichtung, Neuschutzrechte auf Digades zu übertragen, gewährt der Lieferant Digades hiermit im Voraus kostenlos eine bedingungslose, unwiderrufliche, übertragbare, exklusive und weltweite Lizenz an allen Neuschutzrechten, entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer modifizierten Form. Der Lieferant darf keine Neuschutzrechte verwenden, außer zum Zwecke der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen für Digades.

13.6. Der Lieferant verpflichtet sich, Digades von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware oder Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder deren Nutzung - verletze etwaige Schutzrechte Dritter, es sei denn der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten; falls von Digades gewünscht, wird der Lieferant alternativ solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.

13.7. Digades setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Digades geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.8. Sollte festgestellt werden, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - Schutzrechte Dritter verletzen und deren Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Wahl von Digades, aber auf eigene Kosten entweder: (a) für Digades oder dessen Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder (b) die Waren und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.9. Gelingt es dem Lieferanten nicht, Digades das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination zu verschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Digades vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant Digades den entrichteten Preis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

14. EINHALTUNG DER AUSFUHRKONTROLL- UND ZOLLVORSCHRIFTEN

14.1. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts

(„AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der Lieferant, sondern Digades oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

14.2. Der Lieferant hat Digades so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich oder per E-Mail (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die Digades zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:

- die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“(ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von Digades angefordert:
- Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).

14.3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der Lieferant die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, jedoch vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich oder per E-Mail dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner von Digades mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Digades aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.

14.4. Der Lieferant wird Digades schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Digades auch auf das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

14.5. Der Lieferant wird Digades von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten, es sei denn er hat die Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen nicht zu vertreten. Er wird Digades unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Digades beeinträchtigen könnte.

14.6. Der Lieferant stellt Digades jährlich die entsprechenden Lieferanten-Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (a) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (b) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA stammen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

14.7. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

14.8. Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Digades nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Digades nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Digades die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Digades aushändigen.

14.9. Zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen darf der Lieferant nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind.

15. KORRUPTIONSPRÄVENTION

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

15.2. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist Digades berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter:

(a) im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, oder
(b) Digades oder deren Mitarbeitern oder von Digades beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt, oder

(c) gegenüber Digades, deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Digades im Unterauftrag durch den Lieferanten tätige juristische und natürliche Personen.

15.3. Alle Schäden, die Digades aus einem Verstoß gegen die in Ziffer 15.2 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Lieferanten zu vertreten sind, hat der Lieferant zu ersetzen.

15.4. Die Ziffern 15.2 und 15.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozialübliche Zuwendungen in Form von Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert, wie geringwertige Werbegeschenke, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke in angemessenem Wert, geringwertige Aufmerksamkeiten bei Jubiläen oder Geburtstagen sowie eine angemessene Bewirtung handelt. Die Frage, ob der Bereich der Sozial-Adäquanz überschritten ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem materiellen Wert der Zuwendung. Dies kann im Einzelfall bereits bei einer Zuwendung von 50 Euro der Fall sein.

15.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Digades bleiben unberührt.

16. HAFTUNGSBEGRENZUNG VON DIGADES

16.1. Digades haftet - unabhängig vom Rechtsgrund - nicht für mittelbare, nicht vorhersehbare Schäden, für Folgeschäden - insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Imageverlust oder Datenverlust. Auf keinen Fall haftet Digades dem Lieferanten gegenüber für Schäden, die höher sind als der Betrag, der dem Lieferanten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch Digades bei einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusteht.

16.2. Diese Haftungsbeschränkungen von Digades gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie. Die Haftungsbeschränkungen von Digades gelten ferner nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet Digades bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

17. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche, unabwendbare Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z.B. Umwelt- und Naturkatastrophen jeder Art, Kriege, Terror, Brand, Geiselnahmen, Unruhen usw. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen andauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), sofern nicht das Robert-Koch-Institut oder eine vergleichbare Institution im Herstellungsland ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt hat, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen.

18. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND BEENDIGUNG

18.1. Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Digades nach seiner Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, falls:

(a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt;

(b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird;

(c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;

(d) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages verletzt; oder

(e) bei Leistungs-/Qualitätsdefiziten der Lieferant auf Anforderung von Digades keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

18.2. Digades übernimmt keinerlei Haftung im Falle einer solchen Vertragsbeendigung.

19. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

19.1. Der Lieferant behandelt alle von Digades oder im Namen von Digades im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für Digades erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von Digades. Auf Aufforderung von Digades wird der Lieferant übergebene Unterlagen unverzüglich an Digades zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

19.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

19.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die von Digades bereitgestellten personenbezogenen Daten nur zum mit Digades vereinbarten Zweck zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Datensicherheit hinsichtlich eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme gewährleisten. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, sofern es sich nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt oder gesetzliche Bestimmungen eine Weitergabe erfordern, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Digades. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weggefallen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für es relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Subunternehmer einzusetzen, die die oben genannten Regelungen einhalten und, falls nötig, die Bestimmungen des Art. 28 DSGVO beachten. Bei Beendigung der Zusammenarbeit gibt der Lieferant sämtliche personenbezogenen Daten von Digades, die sich im Besitz des Lieferanten oder unter seiner Kontrolle befinden, zurück oder bestätigt die Löschung dieser Daten. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten insofern nicht.

20. UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEMANAGEMENT

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen sicherheits- und umweltschutzrechtlichen nationalen und internationalen Normen, Standards, Gesetze und Verordnungen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Bei der Lieferung und Aufstellung von Maschinen und Anlagen ist das jeweilige Landesrecht einzuhalten.

20.2. Der Lieferant achtet im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren auf eine umweltschonende, nachhaltige und sozialverträgliche Leistungserbringung (Einsatzstoffe, Herstellung, Verpackungen etc.). Insbesondere sind die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, die VDA -Liste für deklarationspflichtige Stoffe und die VW-Norm 91101 zu beachten.

20.3. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der REACH-Verordnung ermittelt wurden. Der Lieferant muss Digades mit Bezug auf Art. 33(2) der REACH-Verordnung mitteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in der von ihm vertriebenen Ware in Anteilen über 0,1 % enthalten ist.

20.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Fahrzeugbau verwendeten Werkstoffe in das Materialdatensystem der Automobilindustrie (IMDS) einzugeben.

20.5. Digades wird ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 voraussichtlich im Januar 2022 einführen. Zweck dieses Managementsystems ist es, Digades in die Lage zu versetzen, Systeme und Prozesse aufzubauen, welche zur Verbesserung der energiebezogenen Leistungen, Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch erforderlich sind. Alle durch Digades bestellten Lieferer und Dienstleister haben sich entsprechend daran zu orientieren, sobald sie von Digades über die erfolgte Einführung des Energiemanagementsystems unterrichtet und zu dessen Einhaltung aufgefordert wurden.

21. SONSTIGES

21.1. Der Lieferant wird gemäß Ziffer 11.3 eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne und für Sach- und Personenschäden) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens zehn (10) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Digades 30 Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten. Auf Verlangen von Digades hat der Lieferant anhand der Versicherungsscheine und -policen die vorgeschriebene Deckung und Begrenzung nachzuweisen.

21.2. Ohne schriftliche Zustimmung von Digades wird der Lieferant keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen. Eine von Digades

vorab genehmigte Unterbeauftragung, Übertragung, Zusicherung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. § 354a HGB bleibt unberührt.

21.3. Die Digades vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Ansprüchen, die Digades nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

21.4. Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten.

21.5. Der Lieferant sichert gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern durch eine eigenständige Zusicherung zu, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) strikt einzuhalten und dass er, seine Subunternehmer und die beauftragten Zeitarbeitsunternehmen ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Garantie ist Digades berechtigt, die Vereinbarung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Vereinbarung mit dem Lieferanten fristlos zu beenden. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung der Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, Digades für alle direkt und indirekt daraus resultierenden Schäden zu entschädigen und alle wirtschaftlichen Verluste zu kompensieren. Gleiches gilt, wenn der Lieferant von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Lieferanten, seinen Subunternehmern oder beauftragten Leiharbeitgebern gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG für die Zahlung haftbar gemacht wird.

Auf Verlangen von Digades ist der Lieferant verpflichtet, Digades unterstützende Unterlagen über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten, seine Subunternehmer und beauftragte Arbeitgeber für Zeitarbeit (z.B. Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Löhne) zur Verfügung zu stellen und Digades Zugang zu den (anonymisierten) Lohnlisten zu gewähren. Der Lieferant muss diese Verpflichtungen auch seinen Unterauftragnehmern und den beauftragten Arbeitgebern für Zeitarbeit auferlegen.

21.6. Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses Digades zwölf Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Digades, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

21.7. Wird eine Bestimmung des Vertrags seitens Digades nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung des Vertrags geltend zu machen.

21.8. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt oder zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist, bedürfen Vertragsänderungen und -ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf den jeweiligen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

21.9. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht für unwirksam gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Eine für unwirksam, gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Können sich die Parteien nicht auf eine Ersatzbestimmung einigen, gilt die gesetzliche Regelung, die dann entsprechend dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel ausgelegt werden soll.

21.10. Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Beendigung des Vertrages zu überdauern.

21.11. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21.12. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Auslegung, seinem Bruch oder seiner Beendigung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Dresden. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch, es sei denn der Lieferant hat seinen Geschäftssitz im nichtdeutschsprachigen Ausland und die Vertragsverhandlungen wurden in englischer Sprache geführt. In diesem Fall ist die Verfahrenssprache Englisch. Die von den Schiedsrichtern anzuwendenden Rechtsnormen sind in 21.11 festgelegt.

Digades GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand Oktober 2021